

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2009-008				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Datum: 25.02.2009				
	Verfasser: Klaus Welzer				
Genehmigung zur Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 03.02.2009 zur Bildung eines Wahlbereiches für das Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.03.2009	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Grevesmühlen genehmigt die am 03.02.2009 auf der Grundlage des § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Bildung eines Wahlbereiches für das gesamte Stadtgebiet zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V bestimmt die Stadtvertretung die Zahl der Wahlbereiche für das Wahlgebiet der Stadt Grevesmühlen. Nach § 5 Abs. 2 können Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner mehrere Wahlbereiche bilden. Der Städte- und Gemeindetag M-V empfiehlt bei diesen Gemeinden nur einen Wahlbereich zu bilden, um den erhöhten organisatorischen Aufwand zu minimieren und Fehler auszuschließen.

Ausgehend von den Kommunalwahlrecht festgelegten Fristen zur Vorbereitung dieser Wahl und des durch den Landesgesetzgeber am 28.01.2009 novellierten Kommunalwahlgesetzes, ist die Entscheidung zur Bestimmung der Zahl der Wahlbereiche bis zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge von bisher 90 Tage vor dem Wahltag auf nunmehr 114 Tage vor dem Wahltag, und damit spätestens bis zum 13.02.2009 zu treffen. Diese Änderung des Kommunalwahlgesetzes trat erst am 01.02.2009 in Kraft.

Unter Beachtung dieser kurzfristig gesetzlich festgeschriebenen Änderung einschließlich des Sitzungsplanes der Stadtvertretung und der Ladungsfrist wäre eine Beschlussfassung der Stadtvertretung bis spätestens zum 10.02.2009 nicht möglich gewesen, daher ist die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung zu genehmigen.